

Jahresstatistik Behandlungsfehler 2016

MDK Nord klärt Behandlungsfehler auf

Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord (MDK Nord) haben im vergangenen Jahr 187 Behandlungsfehler bestätigt. Das sind rund 22 Prozent aller stichhaltigen Vorwürfe. Damit haben die MDK-Gutachter etwas mehr Verdachtsfälle bestätigt als 2015 (173 Fälle), liegen jedoch unter den Zahlen der Vorjahre 2014 (226) und 2013 (196).

2016 hatten sich 3.448 Versicherte aus Schleswig-Holstein und Hamburg über ihre Krankenkasse an den MDK Nord gewandt (3.427 in 2015), weil sie bei sich einen ärztlichen oder pflegefachlichen Behandlungsfehler vermuteten. In allen Fällen musste zuerst geprüft werden, ob ein angezeigter Verdacht auch aus medizinischer Sicht vorhanden ist, bevor ein Fall ausführlich begutachtet werden konnte. **842** stichhaltige Behandlungsfehler-Vorwürfe sind schließlich zur Begutachtung übrig geblieben. Das sind etwas mehr als 2015 mit 828 Gutachten.

Die meisten der 187 bestätigten Behandlungsfehler sind mit 28 Prozent in der Unfallchirurgie und bei orthopädischen Operationen festgestellt worden. Mit 16 Prozent folgen Fehler in der Pflege und mit rund 13 Prozent in der Zahnmedizin, vor allem bei Zahnwurzelbehandlungen. Fast elf Prozent der Behandlungsfehler sind in der Frauenheilkunde und der Geburtshilfe gemacht worden. Den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden für die Versicherten konnten die Gutachter in 90 Prozent der Fälle feststellen. Weitere medizinische Behandlungen der Fehler waren in 162 Fällen (87 Prozent) notwendig.

Für die Feststellung eines Behandlungsfehlers prüfen die Gutachter in jedem Einzelfall, ob die Behandlung nach „anerkanntem medizinischen Standard“ ausgeführt worden ist. Nur wenn die Behandlung nicht gemäß dieses Standards erfolgte, haben die Versicherten eine Chance, dass Schadenersatz-Forderungen anerkannt werden. So konnten die Gutachter im vergangenen Jahr in jedem dritten bestätigten Fall (62 von 187) sogar grobe Fehler feststellen, die aus Sicht der Fachleute nicht nachvollziehbar sind und gegen elementare Grundsätze des Fachgebietes verstoßen.

Die unabhängig erstellten Gutachten des Medizinischen Dienstes stehen über die Krankenkasse den Versicherten zur Verfügung. Die Erfahrung zeigt, dass sich in der überwiegenden Zahl aller Fälle die Behandler (und deren Haftpflichtversicherer) anschließend mit den Versicherten auf Grundlage des MDK-Gutachten außergerichtlich einigen und einen Vergleich anstreben.

„Diese Zahlen zeigen, dass eine unabhängige Begutachtung durch den MDK vielen Patienten hilft, im Streitfall zu ihrem Recht zu kommen“, sagt PD Dr. Dimitrios Psathakis, der Leiter des Fachbereiches Behandlungsfehler im MDK Nord: „Hier nimmt der MDK Nord eine wichtige Aufgabe im Sinne des Patientenschutzes wahr.“

Hinweis für Versicherte, die einen Behandlungsfehler vermuten:

Versicherte können sich nach § 66 Sozialgesetzbuch (SGB) V bei ihrer Krankenkasse bei einem vermuteten Behandlungsfehler melden. Die Krankenkassen sollen den gesetzlichen Bestimmungen folgend den Versicherten bei der Prüfung unterstützen.

Wichtig für die Gutachter des MDK ist, dass vom Patienten bestimmte Unterlagen vorgelegt werden. Dazu gehört ein frei formuliertes Gedächtnisprotokoll, also eine Art Tagebuch über den Behandlungsverlauf: Patientinnen und Patienten sollten beschreiben, was, wann, wo passiert ist und von welchen Maßnahmen sie glauben, dass sie die Ursache für einen vermuteten (behandlungsfehlerbedingten) Gesundheitsschaden sein können. Außerdem sind – soweit schon vorhanden – Kopien von ärztlichen, zahnärztlichen beziehungsweise pflegfachlichen Unterlagen hilfreich, die den Behandlungsverlauf wiedergeben. Hierzu zählen zum Beispiel Arztbriefe und Entlassungsberichte, die in der Regel der Hausarzt erhalten hat. Reichen die vorgelegten medizinischen Informationen nicht aus, werden in einer ersten sichtenden Stellungnahme des MDK Hinweise zu den für die medizinische Beurteilung noch notwendigen Unterlagen gegeben. Das alles brauchen die MDK-Gutachter für eine sorgfältige, sachgerechte Prüfung.

Pressekontakt: Jan Gömer, Pressesprecher MDK Nord

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nord
Hammerbrookstr. 5
20097 Hamburg
Tel. 040 25 169-1163
mobil 0151 654 297 13
Fax 040 25 169 59-1163
jan.goemer@mdk-nord.de
www.mdk-nord.de